

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Technikerschule der Stadt Ingolstadt

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477) folgende

Satzung:

§ 1 Gebühren

(1) Für den Besuch der Technikerschule der Stadt Ingolstadt werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

- a) Schulgeld für den Besuch einer beruflichen Fachschule (Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz),
- b) Gebühr für die Teilnahme externer Teilnehmer an der Fachhochschulreifeprüfung.

(2) Die Gebühren betragen:

1. Schulgeld je Schuljahr:

- a) für Vollzeitschüler 1.200,00 €
- b) für Teilzeitschüler 600,00 €

2. Gebühr für die Teilnahme externer Teilnehmer an der Fachhochschulreifeprüfung 120,00 €.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner des Schulgeldes ist der nach der Satzung für die Technikerschule der Stadt Ingolstadt aufgenommene Schüler oder Gasthörer.
- (2) Schuldner der Gebühr nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist eine zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassene Person, die kein Schüler der Technikerschule ist.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes entsteht, wenn der zugelassene Schüler die Technikerschule am 10. Oktober des jeweiligen Schuljahres noch besucht. Bei Aufnahme nach diesem Termin entsteht die Zahlungspflicht mit der Aufnahme.
- (2) Die Teilnahmegebühr entsteht mit der Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Das Schulgeld ist in zwei gleichen Raten zu entrichten. Die Rate für das erste Schulhalbjahr (Oktober bis Februar) wird am 15. November, die Rate für das zweite Schulhalbjahr (März bis Juli) am 15. März des jeweiligen Schuljahres zur Zahlung fällig. Bei Aufnahme eines Schülers nach einem Zahlungstermin wird die Gebühr für den angefangenen Zahlungszeitraum mit der Aufnahme fällig.

(2) Die Teilnahmegebühr wird mit der Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung fällig.

§ 5 Gebühren bei Beginn oder Beendigung des Schulbesuchs während eines Schuljahres oder Rücktritt von der Prüfung

- (1) Bei Beginn oder Beendigung des Schulbesuchs während eines Schuljahres wird das Schulgeld für den laufenden Zahlungszeitraum in voller Höhe erhoben. Dies gilt auch dann, wenn der Schüler
- a) dem Unterricht fernbleibt,
 - b) die Probezeit nicht besteht,
 - c) vom Unterricht ausgeschlossen wird oder
 - d) von der Schule entlassen wird.
- (2) Tritt ein Schüler wegen einer Erkrankung, die ihm den Schulbesuch für das weitere Schulhalbjahr unmöglich macht, aus der Schule aus, werden die Gebühren für jeden nicht begonnenen Kalendermonat in Höhe eines Fünftels der Gebühr für den Zahlungszeitraum zurückerstattet. Diese Auswirkung der Erkrankung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Schule kann die Überprüfung der Sachlage durch einen Amtsarzt verlangen.
- (3) Tritt ein externer Teilnehmer vor Beginn der Fachhochschulreifeprüfung wegen einer Erkrankung, welche ihm die Teilnahme an der Prüfung unmöglich macht, von der Prüfung zurück, wird eine bereits bezahlte Prüfungsgebühr erstattet. § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Übergangsregelung

Von Schülern, die im Schuljahr 2015/2016 oder früher in die Schule aufgenommen wurden, wird für die restliche Ausbildungsdauer folgendes Schulgeld erhoben:

- | | |
|--------------------|------------|
| 1. Vollzeitschüler | 1.000,00 € |
| 2. Teilzeitschüler | 500,00 € |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Technikerschule der Stadt Ingolstadt vom 26.06.2008 (AM Nr. 28 vom 09.07.2008) außer Kraft.